
Zugangsvoraussetzungen für wissenschaftliche und studentische Beschäftigte

Wissenschaftliche Beschäftigte

a) mit Lehraufgaben auf Qualifizierungsstellen zur Promotion:

- Erfolgreicher Abschluss eines Master, Magister- oder Diplomstudienganges einer Universität oder
- Master in einem akkreditierten Studiengang einer Fachhochschule oder
- Staatsexamen.

Entgelt nach Entgeltgruppe 13 TV-L

b) mit Lehraufgaben auf Postdoc-Stellen:

- Erfolgreich abgeschlossene Promotion.

Entgelt nach Entgeltgruppe 13 TV-L

c) ohne Lehraufgaben aus Haushaltsmitteln:

- Erfolgreicher Abschluss eines Master, Magister- oder Diplomstudienganges einer Universität oder
- Master in einem akkreditierten Studiengang einer Fachhochschule oder
- Diplom einer Fachhochschule mit dem schriftlichen Nachweis der Fachhochschule, dass der Abschluss dem eines Masters in einem akkreditierten Studiengang entspricht oder
- Staatsexamen oder
- Promotion.

Entgelt nach Entgeltgruppe 13 TV-L

d) in Drittmittelprojekten:

- Erfolgreicher Abschluss eines Master, Magister- oder Diplomstudienganges einer Universität oder
- Master in einem akkreditierten Studiengang einer Fachhochschule oder
- Staatsexamen oder
- Promotion.

Entgelt nach Entgeltgruppe 13 TV-L

Der gewünschte Studienabschluss, insbesondere ggf. die Anforderung einer abgeschlossenen Promotion als Einstellungsvoraussetzung, ist in der jeweiligen Stellenausschreibung auszuweisen, damit die entsprechenden Personenkreise direkt angesprochen werden.

Die Zahlung eines höheren Entgelts ist nur nach einer entsprechend höheren Bewertung durch die Personalwirtschaft (III PW) anhand der Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK) möglich.

e) Ausnahme in Drittmittelprojekten ohne Lehraufgaben (Anpassung an die gültige Promotionsordnung):

In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen von Drittmittelprojekten auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer Universität oder einem Fachhochschuldiplom unter nachfolgenden Bedingungen eingestellt werden:

- Überdurchschnittlicher Abschluss (mit Auszeichnung, sehr gut oder gut),
- Für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschuldiplom: Das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen als Zulassungsvoraussetzung zu einem Promotionsverfahren nach den Regelungen in § 3 Abs. 2 der Promotionsordnung der TU Berlin.
- Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer Universität: Das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzenden Gebieten sowie eine Veröffentlichung in der Regel in Erstautorschaft in einem für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle

oder

das erfolgreiche Absolvieren einer mindestens zweisemestrigen von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Qualifikationsphase in einer Graduiertenschule oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm, wenn diese durch mindestens eine Prüfung abschließt (§ 2 Nr. 1 und 2 der Promotionsordnung der TU Berlin).

Entgelt nach Entgeltgruppe 12 TV-L

Studentische Beschäftigte

Vorbemerkung: Beurlaubte Studierende erfüllen grundsätzlich nicht die Einstellungsvoraussetzung für die Beschäftigung als Studentische Hilfskräfte.

a) Studentische Beschäftigte in Bachelorstudiengängen

Ohne Unterrichtsaufgaben:

- Ordentliche Immatrikulation an einer deutschen Hochschule

Mit Unterrichtsaufgaben:

- Ordentliche Immatrikulation an einer deutschen Hochschule und nach Abschluss des 3. Semesters; Ausnahmen aufgrund der Leistungspunkte im Einzelfall möglich

b) Studentische Beschäftigte in Masterstudiengängen

Ohne Unterrichtsaufgaben:

- Ordentliche Immatrikulation an einer deutschen Hochschule

Mit Unterrichtsaufgaben im Bachelorstudiengang:

- Bachelor-Abschluss und ordentliche Immatrikulation an einer deutschen Hochschule

Mit Unterrichtsaufgaben im Masterstudiengang:

- Grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen nach Einzelfallprüfung